

# **Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Physik**

vom 5. Oktober 2022

Aufgrund von §§ 58 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

## **§ 1 Zugang, Zulassung, Studienbeginn**

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Eignungsfeststellungsverfahren zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang Physik durch. Dies gilt für alle Personen, die sich an der Universität Heidelberg in diesem Studiengang in das erste Fachsemester immatrikulieren wollen.
- (2) Die fachspezifische Studierfähigkeit (Eignung) ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Physik. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang.
- (3) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Heidelberg im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich

## **§ 2 Frist**

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrages**

- (1) Der Antrag ist für Bewerbende ausschließlich elektronisch über das von der Universität Heidelberg bereitgestellte entsprechende Webportal zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein sonstiger Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang gemäß § 58 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes; bei der Beurteilung einer ausländischen Vorbildung sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten und in Zweifelsfällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu hören;
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
  - c) Nachweise über fachspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,

- d) eine Erklärung in Textform darüber, ob und ggf. im Hinblick auf welches Semester bereits an vorherigen Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Physik teilgenommen wurde.
- (4) Findet ein Bewerbungsgespräch nach § 7 statt, so sind die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie bei diesem Gespräch vorzulegen.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss**

- (1) Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgen durch den Eignungsfeststellungsausschuss. Dieser wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Universität Heidelberg in der Fassung vom 15. Februar 2019 angehören müssen.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrenden, einem akademischen Mitarbeitenden sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (4) Der Eignungsfeststellungsausschuss kann für Fälle, in denen die Eignung zweifelsfrei vorliegt, die Vorauswahl gemäß § 6 einem stimmberechtigten Ausschussmitglied übertragen. Er kann ferner die Aufgaben nach § 7 auf einzelne stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder weitere Personen des hauptamtlich wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Physik und Astronomie übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Eignungsfeststellungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Über die Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

#### **§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt und an nicht mehr als einem vorherigen Eignungsfeststellungsverfahren bereits erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung auf Grund der in § 6 und ggf. § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor auf Grund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nicht frist- und formgerecht gestellt wurde,
  - b) die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
  - c) an mehr als einem vorherigen Eignungsfeststellungsverfahren bereits erfolglos teilgenommen wurde.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
  - b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## § 6 Kriterien für die Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt anhand der in Abs. 2 genannten Kriterien zur Vorauswahl sowie ggf. des Ergebnisses des Auswahlgesprächs nach § 7.
- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen wird zunächst eine Vorauswahl gemäß nachfolgender Bestimmungen getroffen; die hierbei erreichten Punktzahlen werden addiert, insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden. Zur Vorauswahl werden die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe folgender Fächer herangezogen und wie folgt bewertet:
- a) Mathematik: alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt; maximal können 15 Punkte erreicht werden;
  - b) Physik oder nach Wahl der antragstellenden Person ein anderes naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Informatik, Technik), sofern dieses während der letzten vier Halbjahre absolviert wurde: alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert; maximal können 15 Punkte erreicht werden;
  - c) falls kein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) in den letzten vier Halbjahren absolviert wurde, jedoch zwei solche Fächer im Umfang von insgesamt mindestens vier Halbjahren absolviert wurden: die besten vier der eingebrachten Halbjahresleistungen dieser Fächer addiert und durch vier dividiert; maximal können 15 Punkte erreicht werden.

Dabei sind ausländische Noten nach den Richtlinien der KMK umzurechnen. Liegen keine Punktzahlen, sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese folgendermaßen in Punktzahlen umgerechnet:

- 1,0 = 14 Punkte
- 2,0 = 11 Punkte
- 3,0 = 8 Punkte
- 4,0 = 5 Punkte
- 5,0 = 2 Punkte.

Ferner werden Berufsausbildungen und –tätigkeiten, Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anhang zur Vorauswahl herangezogen und bewertet. Hierbei können maximal 15 Punkte erreicht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss über eine Einladung zum Auswahlgespräch.

- (3) Personen, die bereits in der Vorauswahl 28 Punkte oder mehr erreichen, werden ohne Auswahlgespräch für die Feststellung der Eignung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagen. Personen, die in der Vorauswahl weniger als 28, aber mindestens 20

Punkte erreichen, werden zu einem Auswahlgespräch nach § 7 eingeladen. Bei Personen, deren Punktzahl im naturwissenschaftlichen Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) in der Vorauswahl nicht ermittelt werden konnte, die jedoch in Mathematik mindestens 10 Punkte erreicht haben, entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss über eine Einladung.

## **§ 7 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die antragstellende Person für den Bachelorstudiengang Physik und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Person im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Das Gespräch kann online abgehalten werden; hierbei ist auf die technischen Möglichkeiten, die der antragstellenden Person zur Verfügung stehen, Rücksicht zu nehmen. Zu dem Gespräch lädt die Universität rechtzeitig ein.
- (3) Das Auswahlgespräch wird teilweise standardisiert geführt. Es besteht aus zwei Teilen von in der Regel je 15 Minuten Dauer, welche an demselben Tag stattfinden. Hat der Eignungsfeststellungsausschuss die Durchführung des Gesprächs gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 übertragen, so ist jeder Gesprächsteil von einer anderen Person zu führen. Über die wesentlichen Inhalte beider Gesprächsteile ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden bzw. dem jeweils Gesprächsführenden zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Gesprächsführenden, der Name der antragstellenden Person und die Beurteilungen ersichtlich sein.
- (4) Die gesprächsführenden Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses oder die von dem Eignungsfeststellungsausschuss Beauftragten bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs die antragstellende Person nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die eingeladene Person zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund, der dem Eignungsfeststellungsausschuss unverzüglich mitzuteilen ist, nicht erscheint. Lag ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist die eingeladene Person berechtigt, am nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erneut teilzunehmen.
- (6) Die erreichten Punkte aus beiden Teilen des Auswahlgesprächs werden addiert und durch 2 geteilt. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

## **§ 8 Ermittlung und Feststellung der Eignung**

Die Ermittlung der Eignung erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl, die nach Maßgabe von § 6 und ggf. § 7 bestimmt wird. Die Gesamtpunktzahl ist die Summe der in der Vorauswahl erreichten und der ggf. im Auswahlgespräch gemäß § 7 Abs. 6 vergebenen Punktzahl. Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 28 erreicht hat, wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zur Feststellung der Eignung vorgeschlagen.

## § 9 Wiederholung der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Personen, die einmal erfolglos am Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Physik an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilgenommen haben, können einmalig erneut die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang beantragen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich

## § 10 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anhang:** Bewertung einschlägiger Berufsausbildung und -tätigkeit, Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten sowie außerschulischer Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 3 Satz 4)

### a. Berufsausbildung und -tätigkeit

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief als PTA oder ITA: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften oder Technik: je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.

### b. Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen

- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen oder technischen Institut (Dauer mindestens 1 Monat): 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 2 Punkte vergeben werden).
- Zertifikate aus den Bereichen Elektronik oder Informatik: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).
- Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: 5 Punkte (hier können insgesamt maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: je 5 Punkte.
- Mitgliedschaft in Naturwissenschaftlichen oder Technischen Arbeitsgemeinschaften: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).
- Zusätzliches naturwissenschaftliches Fach, das nicht nach § 6 gewertet wurde, mindestens zwei Halbjahre absolviert wurde und in dem mindestens 10 Punkte im Durchschnitt der Halbjahresleistungen erreicht wurden: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).